



002547/EU XXV.GP
Eingelangt am 18/11/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juli 2013
(OR. en)**

11486/13

**PV/CONS 35
AGRI 421
PECHE 278**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3249. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 24./25. Juni in Luxemburg**

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

3. GAP-Reformpaket..... 3

4. Sonstiges..... 4

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

11126/13 OJ CONS 35 AGRI 393 PECHE 268

Der Rat nahm die obengenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

11234/13 PTS A 47

Der Rat billigte die in Dokument 11234/13 enthaltenen A-Punkte.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **GAP-Reformpaket**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0280 (COD)
10730/1/13 AGRI 370 AGRIFIN 95 CODEC 1395 REV 1
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0281 (COD)
10784/1/13 AGRI 374 AGRIFIN 96 AGRIORG 83 CODEC 1411 REV 1
+ REV 1 ADD 1
- c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0282 (COD)
11102/1/13 AGRI 392 AGRISTR 69 CODEC 1502 REV 1
- d) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0288 (COD)
11082/1/13 AGRI 391 AGRISTR 68 AGRIORG 88 AGRIFIN 101
CODEC 1495 REV 1
+ REV 1 ADD 1
- Politische Einigung
11171/13 AGRI 396 AGRIFIN 102 AGRISTR 71 AGRIORG 89 CODEC 1520
+ ADD 1

Der Rat einigte sich auf das angepasste und abgeschlossene Mandat des Rates über die Verordnungsentwürfe zur GAP-Reform in der während der abschließenden Beratung geänderten Fassung (Dokumente 10730/1/13 REV 1, 10784/1/13 REV 1+ REV 1 ADD 1, 11102/1/13 REV 1, 11082/1/13 REV 1 + REV 1 ADD 1, 11171/13 ADD 1 + COR 1, 11546/13 + ADD 1, ADD 2 + ADD 3, 11561/13).

Der Rat bestätigte, dass auf dieser Grundlage vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen eine Einigung mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Verordnungsentwürfe zur GAP-Reform erzielt werden kann.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben die in der Anlage enthaltenen Erklärungen abgegeben.

4. Sonstiges

Folgen der schweren Überschwemmungen in einigen Regionen der EU

- Antrag der deutschen, der österreichischen, der slowakischen und der tschechischen Delegation
11299/13 AGRI 410

Der Rat nahm die Ersuchen von DE, AT, SK und CZ um Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen der schweren Überschwemmungen im Mai und Juni 2013 zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu GAP-Reformpaket
Tagesordnungspunkt 3:

DIREKTZAHLUNGEN

ERKLÄRUNG POLENS
zum Geltungsbereich der gekoppelten Stützung

"Im Rahmen der Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Artikels 38 des Verordnungsentwurfs über Direktzahlungen ausgeweitet werden muss. Polen fordert, die gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates unterstützten Sektoren in die Liste der Sektoren aufzunehmen. Die Liste sollte vor allem besonders wichtige Sektoren in wirtschaftlich schwachen und umweltgefährdeten Gebieten erfassen, einschließlich der arbeitsintensiven Produktionsarten, wie Tabak, die wichtig für den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum und für die Umsetzung eines der Ziele der Strategie Europa 2020 sind."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen

"Artikel 9 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs über Direktzahlungen hindert einen Betriebsinhaber nicht daran, ein oder mehrere Gebäude bzw. Teile davon an einen Dritten zu verpachten oder Ställe zu besitzen, sofern die Tätigkeiten nicht die hauptberuflichen Tätigkeiten des Betriebsinhabers sind."

EINHEITLICHE GMO

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS
zu Pflanzungsrechten

"Nach den Beratungen im Rat über die Regelung für die Bepflanzung von Rebflächen ist Griechenland der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 54a, 54b und 54c auf regionaler Ebene Rebflächen, die bereits mit Rebsorten mit doppelter oder dreifacher Verwendung bepflanzt sind, bislang allerdings nicht in das Produktionspotenzial des Weinbausektors aufgenommen wurden, in die jährlichen Genehmigungen für Pflanzungen aufnehmen können."

ERKLÄRUNG POLENS
zu gleichen Möglichkeiten für Beihilfen im Hopfensektor gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

"Im Rahmen der Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen darauf hingewiesen, dass für Beihilfen im Hopfensektor nach den im Entwurf der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Maßnahmen gleiche Bedingungen gelten müssen. Polen akzeptiert die Bestimmungen nicht, die nur in einem Mitgliedstaat angewandt werden können und fordert, dass Artikel 54a des Verordnungsentwurfs ergänzt wird, so dass auch polnische Hopfenerzeuger nach dieser Bestimmung unterstützt werden können."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu den Vermarktungsnormen (Artikel 59 Absatz 1a)

"Der Kommission ist vollkommen bewusst, wie heikel die Ausweitung der Vermarktungsnormen auf Sektoren oder Erzeugnisse ist, die derzeit nach der Verordnung "Einheitliche GMO" nicht unter diese Regelung fallen.

Vermarktungsnormen sollten nur dann Anwendung finden, wenn in einem Sektor klare Verbrauchererwartungen bestehen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung bestimmter Erzeugnisse sowie deren Qualität verbessert werden müssen, oder um dem technischen Fortschritt oder der erforderlichen Produktinnovation Rechnung zu tragen. Sie sollten ferner Verwaltungsaufwand vermeiden, für die Verbraucher leicht verständlich sein und die Erzeuger dabei unterstützen, die Merkmale und Eigenschaften ihrer Erzeugnisse auf einfache Weise bekanntzumachen.

Die Kommission wird alle hinreichend begründeten Anträge der Organe oder repräsentativer Einrichtungen sowie die Empfehlungen internationaler Gremien berücksichtigen, muss allerdings, bevor sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht, neue Erzeugnisse oder Sektoren in Artikel 59 Absatz 1 aufzunehmen, die besonderen Gegebenheiten dieses Sektors sorgfältig bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere die Verbraucherbedürfnisse, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher evaluiert."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Zucker

"In dem Bemühen um einen ausgeglichenen Markt und eine reibungslose Zuckerversorgung des EU-Markts während der verbleibenden Geltungsdauer der Zuckerquoten wird die Kommission bei der Anwendung des vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus nach Artikel 101d der Verordnung "Einheitliche GMO" sowohl die Interessen der Zuckerrübenherzeuger als auch die der Raffinerien von Rohrohrzucker in der Union berücksichtigen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zum Europäischen Instrument zur Preisüberwachung

"Die Kommission erkennt die Bedeutung der Erhebung und Verbreitung verfügbarer Daten über die Preisentwicklungen in den verschiedenen Stufen der Nahrungsmittelkette an. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise entwickelt, das sich auf die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen Daten des kombinierten Preisindex für Lebensmittel stützt. Mit diesem Instrument sollen die Preisentwicklungen in der Nahrungsmittelkette zusammengeführt und bekanntgemacht werden, und es ermöglicht einen Vergleich der Preisentwicklungen für entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittelbranchen und entsprechende Verbraucherprodukte. Das Instrument wird ständig verbessert, und mit der Zeit soll eine größere Zahl von Erzeugnissen der Nahrungsmittelkette erfasst und generell der Forderung der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung nachgekommen werden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise und die Ergebnisse der diesbezüglichen Studien Bericht erstatten."

HORIZONTALE VERORDNUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

betreffend verspätete Zahlungen der Zahlstellen an die Begünstigten (Artikel 42 Absatz 1)

"Die Europäische Kommission erklärt, dass der Geltungsbereich der derzeitigen Bestimmungen für verspätete Zahlungen, was den EGFL betrifft, bestehen bleibt, wenn sie Bestimmungen erlässt, wonach die Rückerstattung an die Zahlstellen gekürzt wird, falls die Zahlungen an die Begünstigten nach dem in den EU-Vorschriften festgesetzten letztmöglichen Zahlungszeitpunkt erfolgt sind."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zum Umsetzungsgrad (Artikel 112b)

"Die Europäische Kommission bestätigt, dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten respektiert und dass es daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt zu entscheiden, auf welcher Gebietsebene sie die Gemeinsame Agrarpolitik umsetzen wollen, solange die Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden und ihre Wirksamkeit gewährleistet ist. Dieser Grundsatz findet auf alle vier Verordnungen der GAP-Reform Anwendung."

ÜBERGANGSREGELUNGEN

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu den Übergangsregelungen

"Im Rahmen der Beratungen über den Ad-hoc-Basisrechtsakt, in dem bestimmte Übergangsbestimmungen über die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt sind, verpflichtet sich die Kommission, die Forderungen der Mitgliedstaaten zu prüfen, die unter das derzeitige Programm fallenden Investitionstätigkeiten auf den nächste Programmzeitraum auszuweiten, einschließlich der Finanzierungsmöglichkeiten aus den neuen Finanzressourcen. Folglich wird die Kommission bemüht sein, die Kontinuität der Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten."